



# Mitteilung

Datum September 2009

---

## Information 2/2009 nMWSTG: Neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer<sup>1</sup>

### **Mitteilung an alle mehrwertsteuerpflichtigen Personen**

aMWSTG : Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer  
nMWSTG : Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gesetzgeber hat in der vergangenen Sommersession am 12. Juni 2009 das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet (nMWSTG). Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, zusammen mit der damit verbundenen Ausführungsverordnung, die gegenwärtig ausgearbeitet wird. Die wichtigsten Ziele der Totalrevision des Bundesgesetzes über die MWST waren die Vereinfachung und benutzerfreundlichere Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Über 50 Massnahmen sollen die administrative Entlastung der Unternehmen herbeiführen und die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Kosten senken.

Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie auf wichtige Änderungen im neuen Gesetz hinweisen, die Auswirkungen auf Ihre Mehrwertsteuerpflicht haben können und möglicherweise Anpassungen Ihrer Buchhaltungsprogramme erfordern. Zudem besteht die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung die Abrechnungsmethode zu wechseln. Eine ausführlichere Liste mit weiteren im neuen Gesetz vorgesehenen Änderungen finden Sie demnächst auf unserer Internetseite ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)).

---

<sup>1</sup> Die hier erwähnte Revision des Bundesgesetzes über die MWST ist nicht verbunden mit der befristeten Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV), über die Sie schon im Juni 2009 informiert wurden. Diese Vorlage sieht eine Erhöhung der MWST-Sätze während sieben Jahren vor (0,4 % beim Normalsatz, 0,1 % beim reduzierten Satz und 0,2 % beim Sondersatz für Beherbergungsleistungen). Am 27. September 2009 findet dazu eine Volksabstimmung statt. Wird die Vorlage angenommen, tritt sie erst am 1. Januar 2011 in Kraft.

## 1. Steuerpflicht (Artikel 10, 11 und 12 nMWSTG)

An Stelle der im aktuellen Gesetz festgelegten Umsatzlimiten von 75 000 Franken bzw. von 250 000 Franken und der Steuerzahllast von 4000 Franken, die für die Erreichung der Steuerpflicht überschritten werden müssen, gilt im künftigen Gesetz eine einzige jährliche Umsatzlimite von **100 000 Franken**. Wird diese nicht erreicht, besteht eine Befreiung von der Steuerpflicht (Art. 10 Abs. 2 Bst. a nMWSTG). Neu wird die Steuerpflicht nicht mehr dadurch begründet, dass die Umsätze eine Limite von 100 000 Franken überschreiten, sondern das Nichterreichen dieser Limite führt dazu, dass der Erbringer der Umsätze von der Steuerpflicht befreit ist. Bei Überschreiten dieser Umsatzgrenze bleibt die Eintragung als steuerpflichtige Person obligatorisch. Die einzigen Ausnahmen hievon betreffen **Sportvereine** und **gemeinnützige Institutionen**, bei denen die Umsatzlimite von **150 000 Franken** beibehalten wird, und auch die **Kulturvereine**, für die ebenfalls diese erhöhte Umsatzlimite gilt.

Der **Verzicht auf die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht** (bisher in Art. 27 aMWSTG) wurde ebenfalls grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Jede Person, die ein Unternehmen betreibt, hat das Recht, sich der Steuer zu unterstellen und somit freiwillig auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten (Art. 11 nMWSTG). Die freiwillige Steuerpflicht ist somit auch möglich, **wenn noch keine Umsätze erzielt werden**. Auf die Befreiung von der Steuerpflicht muss mindestens während einem Jahr verzichtet werden (Art. 11 Abs. 2 nMWSTG) an Stelle der vorher geltenden Frist von fünf Jahren.

Die Befreiung von der Steuerpflicht von **Gemeinwesen** (Art. 12 Abs. 3 nMWSTG) ist nach wie vor an zwei Umsatzgrenzen geknüpft (nicht mehr als CHF 25'000.- Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen bzw. Gesamtumsatz an steuerbaren Leistungen nicht über CHF 100'000.-). Die Leistungen einer Dienststelle eines Gemeinwesens an andere Dienststellen des eigenen Gemeinwesens werden allerdings inskünftig beim massgebenden Gesamtumsatz nicht mehr einberechnet.

Steuerpflichtige Unternehmen, die Ende Jahr die nach dem neuen Gesetz erforderliche Umsatzgrenze von 100 000 Franken nicht erreichen, können von der Steuerpflicht befreit und aus dem MWST-Register gelöscht werden. Falls eine Unternehmung dies wünscht, **muss sie die ESTV bis zum 31. Januar 2010 schriftlich darüber informieren** (Art. 113 nMWSTG). Erfolgt keine solche Meldung, wird angenommen, dass sie auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet (Art. 14 Abs. 5 nMWSTG). Dies gilt ebenfalls für gegenwärtig steuerpflichtige Sportvereine, gemeinnützige Organisationen sowie Kulturvereine, welche die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c nMWSTG vorgesehene Umsatzgrenze von 150 000 Franken nicht erreichen. Steuerpflichtige Gemeinwesen, deren Umsätze – abzüglich der Umsätze aus Leistungen innerhalb des eigenen Gemeinwesens – Ende Jahr die Umsatzgrenzen von Artikel 12 nMWSTG nicht überschreiten (CHF 25'000.- bzw. CHF 100'000.-), müssen innerhalb derselben Frist die ESTV schriftlich darüber informieren, wenn sie von der Steuerpflicht befreit werden möchten.

## 2. Saldosteuersätze / Pauschalsteuersätze (Art. 37 nMWSTG)

Ab dem 1. Januar 2010 wird die Abrechnung nach Saldosteuersätzen bis zu einem Umsatz von fünf Millionen Franken jährlich aus steuerbaren Leistungen und einer Steuerzahllast von 100 000 Franken möglich sein (bisher: CHF drei Millionen und CHF 60'000.-). Wählt eine steuerpflichtige Person die Abrechnung nach Saldosteuersätzen, muss sie diese Methode neu nur noch während mindestens einer Steuerperiode, d.h. einem Jahr, beibehalten (bisher: fünf Jahre). Entscheidet sie sich für die effektive Abrechnungsmethode, kann sie frühestens nach drei Jahren zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen wechseln (bisher: nach fünf Jahren).

Die Anwendung von **Pauschalsteuersätzen**, die Gemeinwesen und verwandten Einrichtungen (Spitäler, Privatschulen, konzessionierte Transportunternehmen usw.) offen steht, wird in der Ausführungsverordnung zum Gesetz geregelt.

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird die ESTV in Absprache mit den betroffenen Branchenverbänden die Saldosteuersätze neu festsetzen. Unabhängig davon erhalten alle steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2010 zu wechseln. In diesem Fall ist **bis Ende März 2010 ein schriftliches Gesuch an die ESTV zu richten** (Art. 114 Abs. 2 nMWSTG). Wer die gegenwärtige Abrechnungsmethode beibehalten will, braucht keine weiteren Schritte zu unternehmen.

## 3. Vorsteuerabzug (Art. 28 nMWSTG)

Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen (Art. 28 Abs. 1 und 2 nMWSTG). Daher ist ein **Ausschluss von 50 % des Vorsteuerabzugs auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke** nicht mehr vorgesehen.

Bei gewissen Gütern, die aus dem Privatbereich in den unternehmerischen Bereich zurückkehren, beispielsweise bei Gebrauchtwagen oder Antiquitäten, kann die dabei anfallende Schattensteuer im gegenwärtigen System mit Hilfe der Margenbesteuerung korrigiert werden (Art. 35 aMWSTG). Ab dem 1. Januar 2010 kann die mehrwertsteuerpflichtige Person in Bezug auf den von ihr erworbenen gebrauchten, individualisierbaren und beweglichen Gegenstand, der für eine Lieferung, wie z.B. einen Verkauf oder eine Vermietung an einen Abnehmer, im Inland bestimmt ist, einen **fiktiven Vorsteuerabzug** auf den entrichteten Betrag vornehmen (Art. 28 Abs. 3 nMWSTG). Dabei wird angenommen, dieser Betrag habe die MWST zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz enthalten, auch wenn faktisch keine Steuer belastet wurde (Art. 28 Abs. 3 nMWSTG). Zukünftig hat die steuerpflichtige Person das ganze aus der Lieferung erzielte Entgelt zu versteuern und die MWST auf der Rechnung offen auszuweisen, dies an Stelle der Angabe „margenbesteuert“ oder ähnlichem. Entsprechend kann der Empfänger einer solchen Lieferung zukünftig den Vorsteuerabzug auf dem bezahlten Betrag geltend machen, was im Rahmen der aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist.

#### 4. Eigenverbrauch (Art. 31 nMWSTG)

Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch nur noch in Form einer **Korrektur des Vorsteuerabzugs** berechnet und bildet somit nicht mehr einen Bestandteil des zur Steuerberechnung massgebenden Umsatzes.

Die wichtigste Änderung betrifft die **Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs** (auf Eigenleistungen; Art. 9 Abs. 2 aMWSTG). So muss ab dem 1. Januar 2010 bei auf eigene Rechnung ausgeführten baugewerblichen Leistungen, die der Erzielung von der Steuer ausgenommener Umsätze oder privaten Zwecken dienen, keine MWST mehr in Form von Eigenverbrauch abgerechnet werden. In der Folge berechnen solche Leistungen jedoch nicht mehr zum Vorsteuerabzug, sofern nicht optiert wird (Art. 22 nMWSTG).

Da solche Eigenleistungen für das Bestehen der Steuerpflicht nicht mehr massgebend sind, können sich Unternehmen aus dem MWST-Register löschen lassen, wenn sie einzig auf Grund des baugewerblichen Eigenverbrauchs steuerpflichtig waren – oder die nach Abzug dieses Eigenverbrauchs die Umsatzgrenze von 100'000.- Franken nicht mehr erreichen. Betroffene Unternehmen werden gebeten, dies der ESTV bis zum 31. Januar 2010 mitzuteilen.

Weitere nützliche Informationen zum Übergang vom alten zum neuen Mehrwertsteuergesetz finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.estv.admin.ch>.

Für Auskünfte zu Ihrer Eintragung oder Löschung im MWST-Register, Ihrer MWST-Abrechnung oder Ihren Zahlungen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an unsere Abteilung Erhebung unter der auf Ihrem Abrechnungsformular erwähnten Telefonnummer. Für allgemeine Auskünfte zum neuen Mehrwertsteuergesetz oder für rechtliche Fragen erreichen Sie die ESTV telefonisch unter der Nummer **031 325 78 01** (Montag bis Freitag, 8:30 bis 11:30 und 13:30 bis 16:30). Sie können uns auch via E-Mail über das Kontaktformular auf unserer Internetseite kontaktieren. Ihre Anfrage wird zur direkten Beantwortung an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüssen  
Der Hauptabteilungschef

Dr. Gabriel Rumo